

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 16. Juni d. J. beschlossen, Ladebäume in die Nachweisung der zu den gewöhnlichen Schiffszutensilien zu rechnenden Inventariestücke — Anlage E 1 zu den Normativbestimmungen für die Hafentregulative vom 25. Juli 1888*) — und zwar unter Ziffer VII daselbst — aufzunehmen.

Berlin, den 30. Juni 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kaufmann.

3. Auswanderungsweisen.

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung des Bundesrats habe ich auf Grund des Gesetzes über das Auswanderungs-
wesen vom 9. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) in der aus dem Nachstehenden näher ersichtlichen
Weise die der Société Anonyme de Navigation Belge-Américaine (Red Star Line) in Antwerpen
erteilte Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern erweitert.

Berlin, den 28. Juni 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Richter.

Neunter Nachtrag

zu dem Verzeichnisse der auf Grund des Gesetzes über das Auswanderungsweisen vom
9. Juni 1897 zugelassenen Auswanderungsunternehmer (Zentralblatt 1898 S. 221,
273, 288, 335 und 495; 1899 S. 2, 42, 127, 128 und 406; 1900 S. 21 und 662;
1901 S. 306; 1902 S. 396; 1903 S. 450).

Namen der Unternehmer	Häfen, über welche Auswanderer befördert werden dürfen	Länder, nach welchen	Art der Be- förderung	Besondere Bedingungen, deren Erfüllung dem Unternehmer auferlegt ist
Zu 8 Société Anonyme de Navigation Belge-Amé- ricaine (Red Star Line) in Antwer- pen.	—	Canada.	Ohne Schiffs- wechsel in einem Zwischenhafen.	Zur Beförderung der Auswanderung nach Canada dürfen auch Schiffe der Canadian Pacific Railway Company benutzt werden.

*) Zentralblatt für das Deutsche Reich 1888 Seite 761.